

Unternehmensbewertung und Steuern

Einkommensteuer und Solizuschlag

Univ.-Prof. Dr. Dr. Andreas Löffler (AL@wacc.de)



- ▶ Lohnsteuer
- ▶ veranlagte Einkommensteuer
- ▶ Abgeltungsteuer

“Reichensteuer” und ähnliches sind Erfindungen der Presse:
Es gibt nur ein Einkommensteuergesetz, kein
Reichensteuergesetz.

Steuerpflichtig sind natürliche Personen in Deutschland.

Im Fall von zusammen veranlagten Ehegatten umfasst “der Steuerpflichtige” beide Eheleute. Im Übrigen ist der Sachverhalt viel komplizierter als hier dargestellt und bietet eine Fülle von Möglichkeiten Steuern zu sparen.

Gegenstand der Einkommensteuer ist das Einkommen natürlicher Personen, welches sich aus sieben Einkunftsarten (dies steht in § 2 Abs. 1 EStG) zusammensetzt. Diese sieben Einkunftsarten sind

- | | | |
|----------------------------------------------|---|-------------------------------|
| (1) Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft | } | Gewinnein-
kunftsarten |
| (2) Einkünfte aus Gewerbebetrieb | | |
| (3) Einkünfte aus selbständiger Arbeit | | |
| (4) Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit | } | Überschussein-
kunftsarten |
| (5) Einkünfte aus Kapitalvermögen | | |
| (6) Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung | | |
| (7) Sonstige Einkünfte im Sinne des § 22 | | |

In §§ 22, 23 EStG werden konkrete Einkunftsarten aufgezählt!

Dualismus der Einkunftsarten: 1. Gewinneinkünfte

Betriebsvermögensvergleich Hier gilt Einkunft =
$$\text{Vermögen}^{\text{Ende Wirtschaftsjahr}} - \text{Vermögen}^{\text{Beginn Wirtschaftsjahr}}$$
 (zuzüglich eventueller Entnahmen bzw. abzüglich evtl. Einlagen).
Für den Betriebsvermögensvergleich werden Steuerbilanzen benötigt.

Überschussrechnung Hier gilt Einkunft = Einnahmen – Ausgaben.

Dualismus der Einkunftsarten: 2. Überschusseinkünfte

$\text{Einkunft} = \text{Einnahmen} - \text{Werbungskosten}$

Wir werden darauf zurückkommen, was diese Unterscheidung der Einkunftsarten bedeutet und welche Folgen die hat.

Abgeltungsteuer Einkünfte aus Kapitalvermögen
(keine Werbungskosten, keine Verrechnung von
Zinseinkünften mit Kursverlusten usw.)

tarifliche Einkommensteuer Alle anderen Einkünfte, wobei
die BMG das “zu versteuernde Einkommen”
(zvE) heißt.

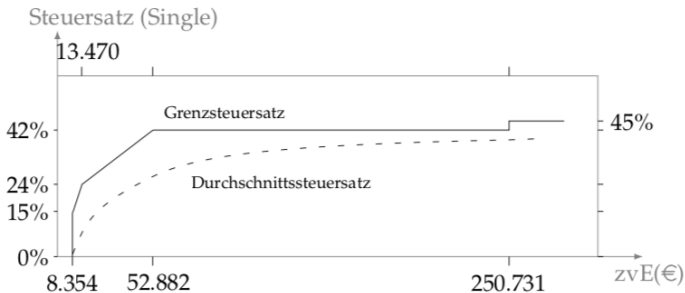
Das zvE wird wie folgt berechnet: Zuerst
Summe der Einkünfte, abzüglich
Sonderausgaben abzüglich außergewöhnliche
Belastungen und weitere Positionen.

Man spricht auch vom Schemaverfahren.

Abgeltungsteuer 25%

tarifl. Einkommenst. progressiv, zum Beispiel

Abbildung 4: Durchschnitts- und Grenzsteuersätze des Einkommensteuertarifs 2014



	getrennte Veranlagung		Ehegattensplitting	
	zvE	ESt-Schuld	zvE	ESt-Schuld
Ehefrau	50.000	12.823	25.000	4.082
Ehemann	0	0	25.000	4.082
Summe		12.823		8.164

Zwei Beispiele:

1. Pensionsverpflichtungen: Unternehmen spart jetzt Steuer, Arbeitnehmer zahlt (viel) später Steuern
2. identische Tätigkeiten unterschiedlich besteuert

- ▶ Ergänzungsabgabe
- ▶ 5,5% auf Einkommensteuerschuld

Ich habe sowohl auf diversen früheren Folien sowie auch im Video die Schreibweise “Abgeltungsteuer” gebraucht. Diese Schreibweise ist vermutlich inkorrekt, weil es 2007 im Einkommensteuergesetz ausdrücklich ohne Fugen-s geschrieben wurde (in der derzeit geltenden Fassung aber existiert der Begriff “Abgeltungsteuer” nicht!):

Aus dem Unternehmensteuerreformgesetz 2008 vom 14. August 2007, Artikel 1:

- e) Nach der Angabe zu § 52 wird folgende Angabe eingefügt:
 - „§ 52a Anwendungsvorschriften zur Einführung einer Abgeltungsteuer auf Kapitalerträge und Veräußerungsgewinne“.